

# S a t z u n g

zum Bebauungsplan vom 17. August 1964  
der Gemeinde B a w i n k e l  
Landkreis Lingen/Ems

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I S. 126 - in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bawinkel am **12. VI 1965** folgende Satzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

## § 1

Für die Bebauung des in Flur 1, Gemarkung Bawinkel, Gemeinde Bawinkel gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan mit dem Bearbeitungsdatum vom 17. August 1964 mit folgenden Anlagen verbindlich:

Anlage Nr. 1	Begründung
Anlage Nr. 2	Kostenschätzung

## § 2

- a) Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend § 4 der Baunutzungsverordnung festgelegt.
- b) Die im § 4 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen sind für das Gebiet des Bebauungsplans allgemein zulässig.
- c) Das Maß der baulichen Nutzung ist nach § 17 der Baunutzungsverordnung begrenzt. Es ist eine eingeschossige Bauweise zulässig.

## § 3

Die Sockeloberkante der Hauptgebäude muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers, 0,60 m über der Mittenhöhe der vorbeiführenden fertigen Straße liegen.

## § 4

- a) Nebenanlagen sind im Umfang der in § 14 der Baunutzungsverordnung enthaltenen Bestimmungen zulässig, sobald sie eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben.
- b) Nebengebäude dürfen nur in der als überbaubar dargestellten Grundstücksfläche errichtet werden. Die Bestimmungen des § 23, Ziff. 5 der BNVO haben keine Gültigkeit für den o.g. Bebauungsplan

§ 5

Gemäß § 9 , Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o. a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I 938) erlassenen Satzung vom 12. VI 1965 zu beachten ist.

§ 6

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
- 1) Der Grundstücksgröße bis zu 15 %.
  - 2) Der Höhenlage der baulichen Anlagen bis zu 0,5 m.
  - 3) ~~Der Geschoszahl der Hauptgebäude bis zu 2 Geschossen.~~ *Geschoszahl (siehe Ratsbeschl.)*
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31, Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 + 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,-- DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bawinkel, den 12. VI 1965







**Genehmigt!**  
Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 15. 9. 1965

  
Oberbausek